

...

Vertreter des Leiters:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihren Angaben zu Folge sind Sie selbst Veranstalter der Versammlung.

Zur Durchführung der Versammlungen haben Sie folgende Hilfsmittel angemeldet:

1. Schilder
2. Transparente
3. Banner
4. Fahnen
5. Lautsprecher
6. Megaphon
7. Trommeln
8. Ein einzelnes, als Friedensfahrzeug mit Anhänger deklariertes Kfz-Gespann – sofern die **Auflage 4** erfüllt wurde

Die Anmeldung der Versammlungen wird bestätigt unter Erlass folgender beschränkender Verfügungen.

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Versammlungsleiter (VL) hat während der Versammlung anwesend, sowie unter der angegebenen Mobilfunknummer ständig erreichbar zu sein. Er muss für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung sorgen. Für die Erfüllung der in diesem Bescheid aufgeführten Anweisungen ist der VL verantwortlich, insbesondere, dass die Angaben in der Anmeldung über den beabsichtigten zeitlichen und den räumlichen Verlauf eingehalten werden.
2. Für die Aufzüge sind ausschließlich die, wie im beiliegenden Ortsplan blau dargestellten Routen zu laufen. Der Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. **Der VL hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlung so von statten geht, dass der Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird.**
Die Versammlungsteilnehmer genießen keine Sonderrechte im Straßenverkehr. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und somit aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sind die Geh- und Radwege sowie die Lichtzeichenanlagen zu benutzen, sofern die Nummer 4 des Bescheides nicht erfüllt wurde.
4. **Das einzelne und durch den Versammlungsleiter deklariertes Friedensfahrzeug mit Anhänger darf die Versammlung unter der Begleitung von Streifenwagen der Polizei begleiten, wenn die Versammlung eine Personenanzahl von 70 Teilnehmern erreicht oder überschreitet. Dies wird zu Beginn der Versammlung durch die Polizei festgestellt.**
Sofern die Teilnehmeranzahl unter 70 liegt, gilt die Nummer 3 dieses Bescheides weiterhin fort.
5. Der etwaige Einsatz einer Lautsprecheranlage, Mikrofonen, Megafonen und Musikinstrumenten, bzw. -anlagen wird unter den folgenden Auflagen bestätigt: Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Lautsprecheranlage nicht überschreiten. **Die Redezeit ist auf Blöcke von maximal 10 Minuten beschränkt. Zwischen den Redeblöcken muss sich eine Pause**

...

von mindestens 10 Minuten befinden. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen sind die eigenen Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und Musikinstrumente, bzw. -anlagen einzustellen. Die Lautstärke ist ggf. auch in Absprache mit der Polizei so einzustellen, dass dadurch Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt und Anwohner sowie die in den umliegenden Gebäuden und Betrieben tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden. Etwaige Lautsprecher sind so auszurichten, dass eine direkte Beschallung von Gebäuden in unmittelbarer Nähe vermieden wird. Soweit Lieder abgespielt werden sollen, dürfen diese nicht auf dem Index stehen.

- 6. Das Fotografieren und Filmen opponierender Versammlungsteilnehmer und Unbeteiligter ohne deren Genehmigung ist verboten.**
7. Das Mitführen von Tieren – insbesondere Hunden während der Veranstaltung ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenhunde.
8. Während der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel (z.B. Cannabis) zu konsumieren. Ebenso dürfen während der Versammlung keine Glasflaschen oder gefüllte bzw. teilweise gefüllte Dosen mitgeführt werden.
9. Mitgeführte Fahnen-, Transparentstangen etc. dürfen nur aus Weichholz und im Durchmesser nicht mehr als 2 cm sein und eine Länge von nicht mehr als 1,50 m haben. Die Verwendung von Metallstangen als Fahnenstangen oder Transparentstangen ist demnach unzulässig. Ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass sie als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können, d.h. dass durch sie der Träger und hinter dem Transparent befindliche Personen verdeckt werden.
10. Es müssen vom VL mind. vier volljährige Personen als Ordner eingesetzt werden. Die Polizei oder die Mitarbeiter der Stadt Kaufbeuren können im Bedarfsfall eine Aufstockung der Ordnerzahl verlangen.
11. Der Schluss der Kundgebung ist den Teilnehmern durch den VL bekannt zu geben.
- 12. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 120 Personen beschränkt.**
- 13. Die Kosten des Verfahrens hat der Veranlasser zu tragen.**
14. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

...

Gründe:

I.

█ zeigte mit Versammlungsanzeige vom 12.01.2025 für den 20.01.2025 eine Versammlung im Stadtgebiet Kaufbeuren an. Dabei sollen ca. 120 Teilnehmer an einem Versammlungsaufzug teilnehmen. Als Versammlungsleiter wurden █ genannt. Thema der Versammlung ist „Demo-Spaziergang für FRIEDEN, FREIHEIT und DEMOKRATIE“. Die Polizeiinspektion Kaufbeuren wurde über die Anzeige informiert und um Stellungnahme gebeten.

II.

Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Kaufbeuren zum Erlass dieses Bescheides stützt sich auf Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, § 7 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV, sowie Art. 9 Abs. 1 GO (Gemeindeordnung) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Anzeige:

Die Anzeige erfolgte rechtzeitig innerhalb der Frist von 48 Stunden i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG.

Begründung:

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Erteilung der genannten Auflagen soll einen störungsfreien Verlauf der Versammlung sichern und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduzieren.

Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der Kundgebung nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

Zu Auflage 1:

Die Pflicht des Leiters während der Versammlung anwesend, unter der angegebenen Mobilfunknummer ständig erreichbar, sowie die Pflicht als Leiter der Versammlung für die Erfüllung der in diesem Bescheid aufgeführten Anweisungen verantwortlich zu sein, sodass insbesondere die Angaben in der Anmeldung über den beabsichtigten zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden, ist notwendig um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und bei möglichen entstehenden Gefahren handeln zu können.

Zu Auflage 2:

Um einen geordneten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, wurde in Absprache mit der Polizeiinspektion Kaufbeuren und der Feuerwehr die im Lageplan dargestellte Aufzugsstrecke festgelegt.

...

Zu Auflage 3 und 4:

Der VL meldet einen Spaziergang für Frieden, Freiheit und Demokratie an. Um eine Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, hat der VL dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlungen so von statten gehen, dass der Straßenverkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die Versammlungsteilnehmer genießen während des Aufzuges keine Sonderrechte im Straßenverkehr. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens (Feierabendverkehr) und somit aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sind die Geh- und Radwege sowie die Lichtzeichenanlagen zu benutzen.

Das beantragte und durch den Versammlungsleiter festgelegte Friedensauto mit Anhänger darf die Versammlung begleiten, sofern die Teilnehmeranzahl von 70 Personen erreicht oder überschritten worden ist. Dies wird die Polizei vor Ort zu Beginn der Versammlung feststellen.

Wenn die geforderte Teilnehmeranzahl erreicht oder überschritten worden sein sollte, so wird die Versammlung von der Polizei unter der Zuhilfenahme von Sonderrechten im Straßenverkehr begleitet. Die geforderte Teilnehmerzahl von 70 Personen ist wie folgt zu begründen. Der Versammlungsleiter meldete die Versammlung mit ca. 80 – 150 Teilnehmer an. Die geforderte Personenzahl von mindestens 70 Personen unterschreitet die Mindestteilnehmerzahl des Versammlungsleiters. Mit dieser Personenanzahl möchte er die Versammlung auf der Straße durchführen. Dies wird von der Versammlungsbehörde mit der Auflage ab 70 Personen auch gewährt. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass der Versammlungsleiter mindestens bis zu einer Anzahl von 70 Teilnehmer seine Versammlung durch Zuruf oder über die eingeteilten Ordner leiten und lenken kann auch wenn diese auf dem Gehweg und nicht auf der Straße erfolgt. Zudem handelt es sich erfahrungsgemäß um eine überwiegend gleichbleibende Anzahl erfahrener Teilnehmer, die den Ablauf der Versammlung kennen.

Es wäre unverhältnismäßig bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 70 Teilnehmer den Straßenverkehr wegen der Versammlung einzuschränken/zu beeinträchtigen. Versammlungsfreiheit bedeutet nicht, dass die Versammelnden völlige Freiheit von beeinträchtigenden Umständen oder Handlungen Dritter beanspruchen können. Die Maßnahme ist geeignet um die Versammlungsteilnehmer vor dem Straßenverkehr zu schützen. Gleichzeitig ist die Maßnahme erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Die Maßnahme ist angemessen. Das Verlegen der Versammlung auf einen Gehweg bietet zusätzlichen Schutz der Versammlungsteilnehmer durch die vorhandenen Bordsteinkanten. Die allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs sowie die Unvorhersehbarkeit von kritischen Situationen, beispielsweise Einsatzfahrten von Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) seien an dieser Stelle erwähnt. Die Benutzung des Geh- und Radweges ist daher das bessere Mittel um die Versammlungsteilnehmer bis zu einer Teilnehmerzahl von 70 Teilnehmern zu sichern.

Bei einer einseitigen Straßenseitennutzung besteht immer die konkrete Gefahr, dass der Gegenverkehr oder der überholende Verkehr die Versammlungsteilnehmer an äußeren Rand steifen kann oder in die Versammlung rutschen könnte und dadurch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt wird.

Ab einer Teilnehmerzahl von 70 Personen oder mehr, hat der Aufzug eine Größe erreicht, welche die Benutzung des Gehweges ausschließt, da die Beeinträchtigung des Fuß- und Radverkehrs zu groß ist. Ebenfalls wird hier der Aufzug zu lang um diesen auf dem Geh- und Radweg sicher abhalten zu können. Hier ist die Straßennutzung das bessere Mittel zur Sicherung der Versammlungs- und Verkehrsteilnehmer.

Zu Auflage 5:

Die Beschränkung des Höchstwertes auf 85 dB(A), gemessen 5 m vor dem Lautsprecher, dient der Vermeidung von Gehörschäden bei den anwesenden Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen sowie den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Der Höchstwert von 85 dB(A) orientiert sich an der Richtlinie 2003/10/EG der „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, welche durch die Lärm- und Vibrations-

...

Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (LärmVibrationsArbSchV, BGBl. I S. 261) in das nationale Recht umgesetzt wurde. In dieser Rechtsvorschrift sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden, die in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzen-schalldruckpegel 85 dB(A) betragen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 dB(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei der Versammlung schützenden Polizeibeamtinnen und –beamten auftreten kann, ebenso wie bei Versammlungsteilnehmern, geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und – beamte Versammlungen über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen der Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten usw., so dass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen eingesetzten Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

Die zeitliche Begrenzung des Lautsprechereinsatzes auf drei 10-Minuten-Blöcke pro Stunde ist neben der Dezibelbeschränkung zum Schutz der Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der negativen Meinungsfreiheit und der Gewährleistung des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (VG München, Urteil v. 24.07.2013 – 7 K 13.2850)

Zu Auflage 6:

Das Erstellen von Bild- oder Videoaufnahmen opponierender Versammlungsteilnehmer und Unbeteiligter ohne deren Genehmigung stellt einen unzulässigen Eingriff in das geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und kann so nicht hingenommen werden.

Zu Auflage 7:

Insbesondere von Hunden geht ein erhöhtes Gefährdungspotential aus. Nicht entsprechend ausgebildete Hunde können bei Kundgebungen in Stresssituationen geraten und dadurch zu einer nicht kalkulierbaren Gefahr werden, so dass andere Personen zu Schaden kommen. Gerade bei einer dicht gedrängten Versammlung innerhalb einer größeren Menschenansammlung, bei der es unter Umständen auch sehr laut wird, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Situationen kommen kann, in denen andere Versammlungsteilnehmer oder Polizeibeamte durch mitgeführte Hunde gebissen werden. Ferner besteht die Gefahr, dass es zwischen zwei oder mehreren Hunden, die mit ihrem Halter an einer Versammlung teilnehmen, zu Auseinandersetzungen kommt, durch die auch Dritte verletzt werden oder sich zumindest bedroht fühlen. Die Beschränkung dient auch dem Wohl der Tiere. (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 13.10.2003, Aktenzeichen 24 ZB 03.171).

Zu Auflage 8:

Der Konsum von Alkohol wirkt vielfach enthemmend und kann die Aggressivität der Teilnehmer einer Versammlung steigern. Die Auflage ergeht somit aus nachvollziehbaren Gründen der Gefahrenabwehr, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter. Und schränkt das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters und die Handlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer nur geringfügig ein (s. auch VG Augsburg, Beschluss vom 22.02.2008 - Au 4 S 08.216).

Das Mitführen von Glasflaschen oder Dosen durch Versammlungsteilnehmer stellt ein erhebliches Verletzungsrisiko für die eingesetzten Polizeibeamten sowie aber auch für die Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer dar. Durch das Werfen über Teilnehmer hinweg besteht die Gefahr ernsthafter Kopfverletzungen. Zersplitterte Flaschen am Boden bergen ferner die Gefahr von Schnittverletzungen. Soweit Getränke mitgeführt werden wollen, können dazu Behältnisse aus Plastikflaschen verwendet werden, die kein annähernd vergleichbares Sicherheitsrisiko darstellen.

Zu Auflage 9:

...

Transparentstangen mit der festgelegten Länge sind ausreichend, um lange und feste Transparente verwenden zu können und diese als Ausdruck der Meinungsäußerung in die Aufmerksamkeit von Teilnehmern und Passanten rücken zu können. Bezüglich der Regelung zur Mindestlänge von Plakatstangen hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchaus sachgerecht und notwendig erscheint, die Länge und Stärke von Stangen, die bei einer Veranstaltung mitgeführt werden, zu regeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Gegenstände mitgeführt werden, die, ohne dass dies für Zwecke der Versammlung erforderlich wäre, als Waffen genutzt und herangezogen werden können. Art. 15 BayVersG erlaubt es, solche Gefahren abzuwehren (BayVGH, B. v. 9.12.2005 Nr. 24 CS 05.3215). Konkrete Anhaltspunkte für eine unfriedliche Verwendung von Versammlungsutensilien bedarf es nicht, weil die Gefährlichkeit auf der Hand liegt. Die Einschränkung der Versammlungsteilnehmer ist im Übrigen marginal (VG Würzburg, Urteil vom 21.1.2015 – W 5 K 13.346). Bei der Beschränkung ist zudem zu berücksichtigen, dass opponierende Versammlungsteilnehmer zu erwarten sind, wodurch sie die dargestellte Gefahr konkret verwirklichen könnten.

Zu Auflage 10:

Seitens der Polizei wurde aufgrund der Begrenzung auf ca. 120 Teilnehmern und dem zu erwartenden Interesse an der Veranstaltung die Ordnerzahl auf mindestens vier Personen festgelegt. Die Ordner sind notwendig, damit der VL seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gerecht werden kann. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Straßennutzung der Versammlungsteilnehmer gerechtfertigt.

Zu Auflage 11:

Der Schluss der Kundgebung ist den Teilnehmern durch den VL bekannt zu geben. Wenn dies unterbleibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Versammlung auch ohne Versammlungsleiter weitergeht und es ggf. zu Unruhen kommt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können.

Die Polizeiinspektion Kaufbeuren bekommt einen Abdruck dieses Bescheides.

Klagen gegen die getroffenen Entscheidungen haben gemäß Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 26 BayVersG.

Hinweise:

1. Der VL bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Wortes, hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, kann die Versammlung jederzeit schließen und muss während der Versammlung anwesend sein (Art. 4 Abs. 1 BayVersG).
2. Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz, bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 4 Abs. 3 BayVersG).
3. Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der Ordner/Ordnerinnen zu befolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen ist, hat sie unverzüglich zu verlassen. Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 BayVersG). Ein Ausschluss einer Person aus einer Versammlung kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 5

...

- BayVersG). Eine Auflösung einer Versammlung unter freiem Himmel kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).
4. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).
 5. Der VL kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von Versammlungen in geschlossenen Räumen ausschließen. Der Leiter übt das Hausrecht aus (Art. 11 BayVersG).
 6. Es ist verboten bei Versammlungen oder sonstigen öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf den Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).
 7. Es ist auch verboten bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen oder bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayVersG).
 8. Es ist verboten in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild militärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht (Art. 7 BayVersG).
 9. Verstöße gegen oben genannte Vorschriften des BayVersG sind in der Regel straf- oder bußgeldbeehrt (Art. 20, 21 BayVersG).
 10. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind vom Veranstalter oder der Veranstalterin sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen von der Stadt Kaufbeuren als Trägerin der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin beseitigt werden (Art. 16 Bay. Straßen- und Wegegesetz).
 11. Auf folgende Strafvorschriften wird aufmerksam gemacht: § 130 Abs. 4 StGB Volksverhetzung; § 86 a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
 12. Auf Flugblättern oder Flugschriften, die verteilt werden, muss die Druckerin oder der Drucker und die Verlegerin oder der Verleger, beim Selbstverlag die Verfasserin bzw. der Verfasser oder die Herausgeberin bzw. der Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Pressegesetzes). Selbst gefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: Herausgeberin oder Herausgeber. Name, Anschrift, Eigendruck im Selbstverlag.

...

13. Der Einsatz technischer Schallverstärkung (Lautsprecher; Megaphone) für Meinungskundgaben ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung regelmäßig erlaubt, soweit der Einsatz zur Binnenkommunikation der Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer erforderlich ist. Davon ist bei einer Versammlungsteilnehmerzahl von mindestens 40 stets auszugehen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl ist auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Vorbelastung des Versammlungsortes durch Lärm, die enge oder weite Einfassung des Versammlungsortes durch hohe oder niedrige Umgebungsbebauung, die Entfernung zu lärmempfindlichen baulichen Nutzungen (Wohngebäude, Krankenhäuser u.a.) usw. abzustellen. Wenn der Einsatz technischer Schallverstärkung der Meinungskundgabe zum Zwecke der Erregung der Aufmerksamkeit Außenstehender auf die Inhalte der Versammlung (Außenkommunikation) dient, ist dies in der Regel erlaubt, soweit die einzelfallbezogene Abwägung des vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützten kommunikativen Anlegens mit kollidierenden Rechten Dritter (insbesondere Lärmschutzbelange von Verkehrsteilnehmern, Passanten und Anwohnern; negative Meinungsfreiheit Dritter) keine Einschränkung des Gebrauchs erforderlich macht. Eine Erlaubnis zum Betrieb von Lautsprechern nach der StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
14. Die Aufschriften eventuell mitgeführter Fahnen, Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
15. Der VL hat diesen Bescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
16. Der Inhalt des Bescheides ist den Teilnehmern vom VL bekannt zu machen.
17. **Bei einer Absage oder Verzögerungen bei der Ankunft hat unverzüglich eine Mitteilung an die Polizeiinspektion Kaufbeuren, Telefon 08341/933-0, zu erfolgen. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Mit dem Verbindungsbeamten der Polizei ist intensiv zusammenzuarbeiten. Bei akuten Notfällen bitten wir Sie, die 110 zu wählen.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

b) Elektronisch

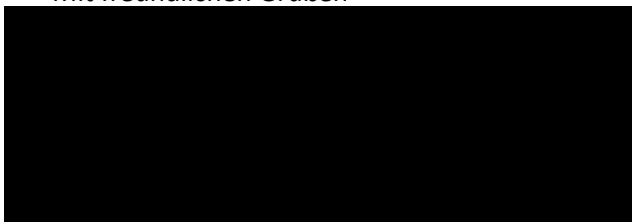
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsfachangestellte